

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Lippe zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung) vom 08.08.2022

Aufgrund des § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 504 / SGV.NRW. 92) erlässt der Kreis Lippe gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Lippe vom 20.06.2022 folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die vom Kreis Lippe zugelassen worden sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes nach den in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet des Kreises Lippe.
- (3) Fahrten nach Zielen außerhalb des Pflichtfahrgebietes unterliegen nicht dieser Verordnung.

§ 2 Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt wird automatisch berechnet und angezeigt (Fahrpreisanzeiger). Es setzt sich zusammen aus:

- a) der Grundgebühr von
 - aa) 8,80 € tagsüber und
 - bb) 9,70 € für Nachtfahrten und Fahrten an Sonn- und Feiertagen und

b) dem Betrag, der für Anfahrt (Taxe 2) und Zielfahrt (Beförderungsfahrt, Taxe 1) zu entrichten ist. Dieser beträgt

- bei Anfahrten gemäß § 3 der Rechtsverordnung

- aa) 1,30 € tagsüber und
- bb) 1,35 € für Nachtfahrten und Fahrten an Sonn- und Feiertagen

für jeweils 1000 m. Tagsüber erfolgt die Schaltung à 0,10 € nach 76,92 m. Bei Nachtfahrten erfolgt die Schaltung à 0,10 € nach 74,07 m.

- bei Zielfahrten

- cc) 2,60 € tagsüber und
- dd) 2,75 € für Nachtfahrten und Fahrten an Sonn- und Feiertagen

für jeweils 1000 m. Tagsüber erfolgt die Schaltung à 0,10 € nach 38,46 m. Bei Nachtfahrten erfolgt die Schaltung à 0,10 € nach 36,36 m.

Nachtfahrten sind Fahrten, die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr durchgeführt werden.

Die Grundgebühr enthält das Entgelt für die ersten zwei Kilometer der Beförderungsfahrt, außer es wird eine Anfahrt gemäß § 3 berechnet. Die Wartezeit (§ 4) wird für diese Strecke berechnet.

Die Grundgebühr erhöht sich um 7,50 €, wenn ein Taxi mit mehr als vier Sitzplätzen für Fahrgäste (Großraumtaxi) telefonisch bestellt wird.

- (2) Das Entgelt gemäß Abs. 1 ist unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zu berechnen.

§ 3 Anfahrt

- (1) Die Anfahrt zu Zielen innerhalb der Betriebsitzgemeinde ist kostenfrei.
- (2) Die Anfahrt zu Zielen außerhalb der Betriebsitzgemeinde ist insgesamt kostenpflichtig. Bei Beginn der Anfahrt ist zunächst eine Grundgebühr von 8,80 € tagsüber bzw. 9,70 € bei Nachtfahrten und Fahrten an Sonn- und Feiertagen zu berechnen. Abweichend von § 2 ist in dieser Grundgebühr das Entgelt für die ersten zwei Kilometer der Anfahrt enthalten. Nach Ablauf der Freikilometer wird der Rest der Anfahrt mit der Taxe 2 berechnet.
- (3) Die anschließende Beförderungsfahrt wird mit der Taxe 2 berechnet, wenn die Fahrt in die Betriebsitzgemeinde zurückführt. Die Taxe 1 ist zu berechnen, falls die Beförderungsfahrt nicht in die Betriebsitzgemeinde zurückführt.
- (4) Die Anfahrt beginnt am jeweiligen Standplatz der Taxe oder bei Anschlussfahrten am jeweiligen Ziel der vorhergehenden Fahrt. Geht der Beförderungsauftrag während einer Lehrfahrt im Taxi ein, beginnt die Anfahrt zu diesem Zeitpunkt.
- (5) Die Anfahrt hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen. Der Besteller ist bei Auftragserteilung über die Möglichkeit und die Höhe der Anfahrtsgebühr zu informieren.

§ 4 Wartezeit

- (1) Wartezeiten sind mit 42,60 € für jede Stunde zu berechnen. Die Schaltung á 0,10 € erfolgt nach jeweils 8,45 Sekunden.
- (2) Eine Wartezeitgebühr wird nicht erhoben, wenn ein Stillstand des Taxis nach dessen Inanspruchnahme verursacht wurde durch
- a) einen technischen Mangel am Fahrzeug,
 - b) einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges,
 - c) eine gesetzliche Hilfeleistung,
 - d) eine Polizeikontrolle oder
 - e) andere Umstände, die Fahrer oder Unternehmer zu vertreten haben.

§ 5 Zuschläge

- (1) Die Beförderung von Gepäck ist gebührenfrei.
- (2) Für die Mitnahme von Tieren, die sich nicht in geschlossenen Transportbehältern befinden, darf ein Zuschlag von 1,30 € pro Tier berechnet werden. Behindertenbegleithunde sind unentgeltlich zu befördern.
- (3) Die Zuschlaggebühren müssen auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 6
Versagen des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt gemäß § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung zu berechnen.
- (2) Eine etwaige Störung des Fahrpreisanzeigers ist unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, beheben zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmer als auch dem Taxifahrer.

§ 7
Rücktritt

- (1) Tritt ein Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an, so hat er die Grundgebühr in Höhe von
 - a) 8,80 € tagsüber und
 - b) 9,70 € für Nachtfahrten und Fahrten an Sonn- und Feiertagenzu entrichten.
- (2) Ist die Fahrt zum Besteller oder Bestellort bereits durchgeführt und länger als 2.000 m, ist die Fahrt mit
 - a) 11,60 € tagsüber und
 - b) 12,90 € bei Nachtfahrten und Fahrten an Sonn- und Feiertagenzu vergüten. Die Länge der Fahrt zum Bestellort ist im Zweifelsfall vom Taxifahrer zu beweisen.
- (3) Weitergehende Ansprüche bleiben hierdurch unberührt.

§ 8
Entrichtung des Beförderungsentgelts

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Der Taxifahrer kann verlangen, dass der Fahrgast vor Beginn der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises entrichtet.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Taxifahrer verpflichtet, eine Quittung über den Fahrpreis unter kurzer Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens seines Taxis zu erteilen.

§ 9
Sondereinbarungen

- (1) Sondereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet sind zulässig.
- (2) Krankenfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für deren Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Die Verträge sind dem Kreis Lippe vor dem Inkrafttreten anzuzeigen.
- (3) Sonstige Sondereinbarungen sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. II PBefG vorliegen und die Vereinbarung vom Kreis Lippe vor dem Eintritt der Wirksamkeit genehmigt wird.

§ 10
Mitführen des Tarifes

Dieser Tarif ist in dem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Lippe zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung) vom 17.07.1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Lippe zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung) vom 08.08.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 08.08.2022

Kreis Lippe
Der Landrat

gez. Dr. Axel Lehmann
Landrat